



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Stuttgart 11.01.2024

Name Bianca Haberzettl

Durchwahl 0711 904-12115

Aktenzeichen RPS21-2434-208/31/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
bauleitplanung@badrappenau.de

 **Bebauungsplan „Mühlstraße“, Stadt Bad Rappenau, Stadtteil Grombach**
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 23.11.2023, Ihr Zeichen: BPU/Grombach/Mühlstr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebs sowie die Errichtung eines Solarparks und die Herstellung einer Geothermieanlage geschaffen werden. Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von insgesamt 4,7 ha. Festgesetzt wird ein etwa 0,9 ha großes Mischgebiet, ein etwa 1,9 ha großes Gewerbegebiet sowie ein etwa 0,6 ha großes Sonstiges Sondergebiet.

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Gebiet im Westen eine bestehende gewerbliche Baufläche und angrenzende Wohnbaufläche sowie im Osten eine geplante gewerbliche Baufläche und landwirtschaftliche Fläche dar.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.

Landesamt für Denkmalpflege

1.) Darstellung des Schutzgutes

Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG: Römische Siedlung / villa rustica? Seit 1833 bekannter römischer Siedlungsplatz, wohl eine Villa rustica. Zahlreiche ausgepflügte Lesefunde. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.

2.) Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen

An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Da die Bodeneingriffe für die Solartische nur punktuell ausfallen, können grundsätzliche Bedenken der archäologischen Denkmalpflege unter Auflagen zurückgestellt werden.

Forschungen an dem Kulturdenkmal werden während der Nutzungszeit des Solarparks nicht möglich sein. Wir regen daher an, frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen eine zerstörungsfreie geophysikalische Prospektion des betroffenen Ausschnitts durch ein spezialisiertes Büro durchführen zu lassen.

Es ist im Interesse des Bauträgers, diese Voruntersuchungen rechtzeitig durchzuführen um allseitige Planungssicherheit zu erzielen und durch archäologische Maßnah-

men bedingte Bauverzögerungen zu vermeiden oder zu minimieren. Die genauen Termine sollten daher möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem beauftragten Büro abgestimmt werden. Die Kosten für die Prospektion hat der Bauträger als Verursacher zu tragen.

Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.

Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andrea Neth, ☎ 0711/904 45 243,
✉ andrea.neth@rps.bwl.de

Anmerkung:

Referat 24 – Planfeststellung – weist auf folgendes hin:

Das Plangebiet verläuft entlang der Eisenbahnstrecke Heilbronn-Heidelberg der AVG (Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH). Es sind Vorplanungen vorhanden die Strecke zweigleisig auszubauen, weshalb die AVG am Verfahren zu beteiligen ist. Über das Plangelände verläuft eine Stromleitung, weshalb im Planverfahren zudem der Netzbetreiber anzuhören ist.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Raimund Butscher, ☎ 0711/904-12420,
✉ Raimund.Butscher@rps.bwl.de zur Verfügung.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de

zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bianca Haberzettl

CC

CC